

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

45. Jahrgang

Ausgabetag: Montag, 28. 11. 2016

Nr. 36

115

Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot der Durchführung und des Besuchs von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel und Vögeln anderer Arten

Aufgrund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes²⁾ vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung³⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) und § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)⁴⁾ erlässt der Landrat des Wetteraukreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung im Wetteraukreis halten, wird ab sofort eine Aufstallung des Geflügels angeordnet:
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.Ausnahmen im Einzelfall nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung bedürfen der Genehmigung durch meine Behörde.
2. Ausstellungen, Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Wetteraukreis ab sofort verboten.
3. Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus dem Wetteraukreis zum Zwecke der Teilnahme an Ausstellungen, Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die in Ziffer 1 getroffene Regelung endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Bund durch eine Verordnung ein bundesweites Aufstellungsgebot erlässt.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung und den Gemeinden des Wetteraukreises oder auf der Homepage des Wetteraukreises eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Ockstädter Str. 3-5, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Dr. Veronika Ibrahim